



Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Handbuch  
**Heizkosten**

Stand: November 2014

## **Impressum**

**Landkreis Cuxhaven**  
Amt Soziale Leistungen  
Fachgebiet Grundsatzangelegenheiten

*Hausanschrift:*  
Vincent-Lübeck-Str. 2  
27474 Cuxhaven

*Postanschrift:*  
27470 Cuxhaven

Telefon: 04721/66-0  
e-Mail: [info@landkreis-cuxhaven.de](mailto:info@landkreis-cuxhaven.de)

# Inhaltsverzeichnis

Anmerkung.....	4
Einführung.....	5
Allgemeiner Teil.....	8
Verbindlichkeit der Vordrucke.....	8
Anforderung der Heizkostenabrechnung.....	8
Definition Heizkosten.....	8
Verwendung des Heizspiegels für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Fernwärme.....	10
Anwendung des Heizspiegels.....	12
Überschreitung des Grenzwertes.....	13
Beurteilung der anderen Energieträger.....	15
Strom.....	16
Brennholz und Kohle.....	16
Flüssiggas.....	17
Berücksichtigung von Warmwasserkosten.....	18
Heizkostenpauschalen.....	19
Übernahme der Heizkosten bei Neuankmietung.....	20
Übernahme der Heizkosten bei Selbstbeschaffern.....	22
Beurteilung der Heizkosten anhand der Verbrauchsabrechnung.....	25
Anlagen.....	26
Übersicht Heizkosten.....	27
Abrechnungsvordruck Ausfüllhinweise.....	28
Dateneingaben.....	29
Druckfunktion.....	30
Eintragung der Abschläge.....	31
Abrechnungsmuster – Brunata Abrechnung.....	32
Abrechnungsmuster – Ista Abrechnung.....	33
Abrechnungsmuster – Siedlungsgesellschaft Cuxhaven Abrechnung / Kalorimeta.....	34
Abrechnungsmuster – Techem.....	35
Abrechnungsmuster – Prelios/Minol.....	35
Abrechnungsmuster – Prelios/Minol.....	36

# Anmerkung

Änderungen am Handbuch zur alten Fassung (Juni 2014) wurden mit einer vertikalen Linie auf der linken Seite des jeweiligen Absatzes kenntlich gemacht.



Besonders wichtige Passagen wurden mit einem Ausrufezeichen auf der linken Seite des jeweiligen Absatzes kenntlich gemacht.

# Einführung

Die nachfolgenden Ausführungen und Anlagen sollen dabei helfen, die Gewährung der Heizkosten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II sowie XII rechtssicher zu gestalten und dabei auch im täglichen Geschäft eine praktikable Lösung zu ermöglichen.

Dieses Handbuch soll auf alle Sachverhalte in der täglichen Leistungsgewährung Anwendung finden, wobei es die **Einzelfallprüfung** nicht ersetzen kann. Gleichzeitig soll die Bearbeitung durch Vordrucke und Merkblätter vereinheitlicht werden und die Sachbearbeitung darin unterstützen, dass die Sachverhalte schnell und eindeutig erfassbar und nachlesbar sind.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit hat in der täglichen Sachbearbeitung immer besondere Schwierigkeiten bereitet. So gleicht kaum ein Wohnraum in seinen Eigenschaften dem Anderen und erschwert somit sowohl die Verallgemeinerung, wie auch eine dezidierte Unterscheidung der Wohnungen bei der Bemessung der Heizkosten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 02.07.2009 (Az.: B 14 AS 36/08 R) grundlegende Anhaltspunkte geliefert, anhand welcher Maßstäbe eine Wertung vorgenommen werden kann, inwieweit Kosten der Heizung als angemessen anerkannt werden können.

# Gesetzliche Grundlagen

## § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) ...

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) ...

(6) ...

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder

4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) ...

## § 35 SGB XII Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Leistungen für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbefindliches Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Werden die Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt, hat der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu unterrichten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt so lange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist

der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelden, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

# Allgemeiner Teil

## ***Verbindlichkeit der Vordrucke***

Die diesem Handbuch beigefügten Vordrucke und Berechnungshilfen sind bei der Sachbearbeitung verbindlich zu nutzen. Dies soll gewährleisten, dass die Sachbearbeitung im gesamten Kreisgebiet einheitlich und rechtssicher erfolgt.

## ***Anforderung der Heizkostenabrechnung***

! Um die in diesem Handbuch beschriebenen Vorgehensweisen konsequent umsetzen zu können ist es notwendig, dass auf die Vorlage der Heizkostenabrechnung geachtet wird. Darüber hinaus wird es notwendig, dass die Abrechnungen, soweit sie nicht vorgelegt werden und diese mietvertraglich geschuldet werden, angefordert werden. **Die Vorlage der Abrechnungen ist daher zwingend notwendig.** Da das Guthaben aus einer Heizkostenabrechnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II die Aufwendungen im Folgemonat entsprechend verringern und das Guthaben daher bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, muss auf eine zeitnahe Vorlage der Abrechnung geachtet werden. Soweit dies nicht möglich sein sollte, sind die Guthaben entsprechend der gesetzlichen Regelungen als Einkommen zu berücksichtigen.

## ***Definition Heizkosten***

Heizkosten sind die sich aus § 7 Abs. 2 Heizkostenverordnung (HeizkostenVO) ergebenden Kosten für den Betrieb einer zentralen Heizanlage einschließlich der Abgasanlage. Dazu zählen

- die Kosten des verbrauchten Brennstoffe inklusive deren Lieferung
- die Kosten des Betriebsstroms der Heizungsanlage
- die Kosten für die Bedienung, Überwachung und Pflege der Heizungsanlage
- die Kosten für die regelmäßige Prüfung der Heizungsanlage auf Betriebsbereitschaft und –sicherheit einschließlich der Einstellung und Reinigung durch eine Fachkraft
- die Kosten für die Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie
- die Kosten für die Verbrauchserfassung

Obwohl es sich bei dem Verhältnis Vermieter – Mieter um ein rein privatrechtliches Vertragsverhältnis handelt, ist die Heizkostenverordnung (HeizkostenVO) für die Berechnung und Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten gesetzlich vorgeschrieben.



### **Sonderfall „Wärmecontracting“**

In Fällen des sog. Wärmecontracting wird die Heizungsanlage nicht durch den Vermieter betrieben, vielmehr versorgt ein Dritter als Dienstleister die Wohnung mit Heizwärme und Warmwasser.

Der grundlegende Unterschied zur „normalen“ Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser besteht darin, dass der Dienstleister auch Kosten in Rechnung stellt, die über die o.g. Kosten hinausgehen und bei der klassischen Wärmebereitung bereits in der Grundmiete enthalten sind (AfA, Reparaturen, etc.). Bei dieser Art der Heizung entstehen daher regelmäßig außerordentlich hohe Kosten, auch wenn der Verbrauch selbst im angemessenen Rahmen ist.

Die Rechtsprechung ist zu dieser Problematik noch ein Stück weit uneinheitlich, wobei sich zunehmend abzeichnet, dass zumindest in den Fällen, in denen das Wärmecontracting schon bei Unterzeichnung des Mietvertrages besteht, der Mieter voll mit den Kosten belastet werden darf, da er eben schon bei Abschluss des Vertrages über diese Tatsache unterrichtet gewesen ist. Es kann daher lediglich geprüft werden, soweit die Heizkosten überproportional hoch sind, ob die Schwelle zum Mietwucher oder Mietpreisüberhöhung i. S. d. § 138 BGB überschritten wird.

## **Verwendung des Heizspiegels für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Fernwärme**

Das BSG hat in seinen Ausführungen klar zum Ausdruck gebracht, dass „eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches heizen“ nicht vom Grundsicherungsträger zu finanzieren ist. Anhaltspunkte für unangemessen hohe Aufwendungen können sich laut BSG aus einem Vergleich mit anderen, vergleichbaren Wohnungen ergeben.

Da aber auch diese Ermittlungen nur schwerlich möglich sind, hält das Gericht zur Bestimmung eines Grenzwertes die Heranziehung des „Bundesweiten Heizspiegels“ oder, soweit vorhanden, des „Kommunalen Heizspiegels“ für statthaft.

Sowohl der „Kommunale Heizspiegel“, wie auch der „Bundesweite Heizspiegel“ wurden von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellt und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert. Das BSG sieht durch die Datenmenge und durch die Veröffentlichung des Heizspiegels seit dem Jahre 2005 eine hinreichend repräsentative Datengrundlage auf der eine Beurteilung der Angemessenheit erfolgen kann.

Der Heizspiegel bietet für die Energieträger Heizöl, Erdgas sowie Fernwärme - gestaffelt nach der, von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche - Vergleichswerte, die hinsichtlich des Energieverbrauchs zwischen „günstig“, „mittel“, „erhöht“ und „zu hoch“ unterscheiden.

Der Grenzwert, der nach Ansicht des BSG die Schwelle zu unangemessen hohen Heizkosten bildet, ist der Wert aus der rechten Spalte der Heizspiegeltabelle, der unter „zu hoch“ abgebildet wird.

Heranzuziehen ist grundsätzlich jeweils der aktuelle Heizspiegel. Soweit für eine Kommune des Landkreises ein eigener Heizspiegel erstellt wird, wie im Fall der Stadt Cuxhaven für das Jahr 2010, wird dieser Heizspiegel grundsätzlich herangezogen, da er die örtlichen Verbräuche dem Grunde nach realistischer darstellen kann, als ein bundeseinheitlicher Heizspiegel. Soweit kein aktueller regionaler Heizspiegel vorliegt oder der Heizspiegel nicht alle Energieträger enthält, wird auf den bundesweiten Heizspiegel zurückgegriffen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung für die Energieträger Erdgas, Heizöl und Fernwärme im gesamten Landkreis Cuxhaven, also auch in der Stadt Cuxhaven, wird nunmehr der bundesweite Heizspiegel 2014 herangezogen.

Dies folgt aus der Tatsache, dass ein neuer Heizspiegel für die Stadt Cuxhaven bisher nicht erstellt wurde. Die Werte des bundesweiten Heizspiegels 2014 basieren auf Daten aus dem Jahr 2013 wohingegen der bisher geltende bundesweite Heizspiegel 2013 auf Werten aus dem Abrechnungsjahr 2012 erstellt wurde. Folglich stellt die Anwendung des aktuellen bundesweiten Heizspiegels 2014 gegenüber dem vorherigen Heizspiegel sicher, dass aktuellere Verbräuche berücksichtigt wurden.

Bei der Berücksichtigung des bundesweiten Heizspiegels werden als weiteres Zugeständnis an die Praktikabilität zudem auch nur die Werte der kleinsten Wohneinheiten (100 – 250 m<sup>2</sup>) zu Grunde gelegt. Die Werte des bundesweiten Heizspiegels 2014 beinhalten – anders als in den Vorjahren – bereits den Verbrauch für die zentrale Warmwasserbereitung in Höhe von 24 kWh pro m<sup>2</sup>. Um die bisherige Methodik grundsätzlich beizubehalten, wurden die Werte für Warmwasserbereitung in der folgenden Tabelle abgezogen.

**Bundesweiter Heizspiegel 2014 (ohne Warmwasserbereitung):**

Heizöl	Gebäudefläche	Verbrauch kWh pro m <sup>2</sup> und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
	100-250	<94	94-151	152-232	>232
	251-500	<90	90-148	149-227	>227
	501-1.000	<87	87-144	145-222	>222
	>1.000	<82	82-138	139-214	>214

Erdgas	Gebäudefläche	Verbrauch kWh pro m <sup>2</sup> und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
	100-250	<84	84-154	155-249	>249
	251-500	<79	79-148	149-239	>239
	501-1.000	<74	74-143	144-231	>231
	>1.000	<70	70-136	137-221	>221

Fernwärme	Gebäudefläche	Verbrauch kWh pro m <sup>2</sup> und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
	100-250	<73	73-128	129-209	>209
	251-500	<69	69-121	122-202	>202
	501-1.000	<67	67-118	119-197	>197
	>1.000	<61	61-108	109-287	>187

Um die Schwankungen der Beschaffungspreise je nach Jahreszeit, Menge oder auch politischen Einflüssen auszublenden, wird nur noch der Verbrauch in Kilowattstunden (kWh) oder Menge (Liter / m<sup>3</sup>) bewertet. Diese Vorgehensweise gewährleistet zudem die Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten, da auch unterschiedliche Preisgestaltungen des jeweiligen Versorgers außen vor bleiben.

### **Anwendung des Heizspiegels**

Dieser Heizkostenspiegel gilt ab dem **01.11.2014**. Alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Heizkostenabrechnungen und Neuanmietungen sind nach den Vorgaben dieses Heizspiegels zu bearbeiten. Für vorherige Zeiträume gelten die Regelungen der Heizkostenspiegel in der jeweils gültigen Fassung

Die aktuellen Grenzwerte für angemessene Heizkosten sind der Anlage zu entnehmen und werden nach der Veröffentlichung der jeweiligen Heizspiegel aktualisiert.

Für die Ermittlung des individuellen Grenzwertes ist dann der **Grenzwert des Heizspiegels** mit der jeweiligen **tatsächlichen Wohnfläche** zu multiplizieren, sofern diese angemessen ist. Das sich hieraus ergebende Produkt setzt den Richtwert, was noch als angemessen anzusehen ist.

#### *Angemessene Wohnflächen:*

Größe des Haushalts	Wohnraumgröße
1 - Person	50 m <sup>2</sup>
2 - Personen	60 m <sup>2</sup>
3 - Personen	75 m <sup>2</sup>
4 - Personen	85 m <sup>2</sup>
5 - Personen	95 m <sup>2</sup>
Jede weitere Person	+10 m <sup>2</sup>

Nach dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 09.07.2012 (Az: L 7 AS 883/11) ist bei Hilfeempfängern, die eine kleinere Unterkunft bewohnen, als nach den landesrechtlichen Wohnförderrichtlinien maximal zulässig, nicht mehr die maximal zulässige Wohnfläche bei der Berechnung des Heizkostenverbrauchs zugrunde zulegen, sondern die tatsächliche Wohnfläche. Das LSG sieht keinen Grund dafür, einen Hilfeempfänger ein unwirtschaftliches und unökologisches Heizverhalten zuzubilligen, nur weil er den Grundsicherungsträger mit einer niedrigen Miete belastet.

### Beispielrechnung 1:

Ein-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdgas, tatsächliche Wohnfläche 43 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage

#### *Berechnung:*

ang. Wohnfläche	x	ang. Verbrauch pro m <sup>2</sup>	=	ang. Verbrauch der BG
43 m <sup>2</sup>	x	249 kWh	=	10.707 kWh

#### Ergebnis:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass Heizkosten für diese Wohnung bis zu einem Verbrauch von 10.707 kWh pro Jahr als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen sind. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus den jeweiligen Preisen des Energieversorgers.

### Beispielrechnung 2:

Zwei-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdgas, tatsächliche Wohnfläche 65 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage

#### *Berechnung:*

ang. Wohnfläche	x	ang. Verbrauch pro m <sup>2</sup>	=	ang. Verbrauch der BG
60 m <sup>2</sup>	x	249 kWh	=	14.940 kWh

#### Ergebnis:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass Heizkosten für diese Wohnung bis zu einem Verbrauch von 14.940 kWh pro Jahr als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen sind. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus den jeweiligen Preisen des Energieversorgers.

## **Überschreitung des Grenzwertes**

Um sicherzustellen, dass nach Vorlage der ersten Jahresabrechnung nur noch die angemessenen Heizkostenverbräuche übernommen werden, muss der Hilfeempfänger bereits bei Antragstellung auf die Angemessenheit hingewiesen werden. Zu diesem Zwecke wird jedem bei jeder Neuanschaffung ein Merkblatt ausgehändigt, das unterschrieben vom Antragsteller vorzulegen ist.

Soweit nach der Berechnung des tatsächlichen Verbrauchs feststeht, dass dieser die Grenzwerte aus dem jeweiligen Heizspiegel übersteigt, sind die Kosten oberhalb des Grenzwertes nicht mehr im Rahmen der Leistungsgewährung zu übernehmen.

Das BSG hat hierzu ausgeführt, dass soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschreiten, der Anlass für die

Annahme besteht, dass diese Kosten auch unangemessen hoch i.S. des § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 3 SGB XII sind. Soweit die v.g. Grenze also überschritten wird, ist von unwirtschaftlichem Heizverhalten auszugehen. Es tritt somit eine Beweislastumkehr ein und es ist vom Hilfeempfänger vorzubringen und auch nachzuweisen, warum Heizkosten oberhalb dieses Grenzwertes noch als angemessen anzuerkennen sind. Dies begründet das BSG damit, dass in diesem Grenzwert bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten Berücksichtigung gefunden hat und darüber hinausgehende Heizkosten offenbar aus einem Verbrauch entstehen, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht. So sind durch die Wahl der ungünstigsten Verbrauchskategorie bereits Grenzwerte ermittelt worden, die auch der Tatsache Rechnung tragen, dass nicht alle Faktoren die den Heizverbrauch bestimmen vom Hilfeempfänger beeinflussbar sind.

Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind nach Ansicht des BSG von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen, auch wenn die Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe, deren angemessene Aufwendungen für die Unterkunft sich an Wohnungen des unteren Marktsegments orientieren, typischerweise in älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard wohnen werden.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass an die Gründe, die einen nach dem Heizkostenspiegel unangemessenen Verbrauch begründen sollen, hohe Anforderungen zu stellen sind. Es ist daher von der nachfragenden Person substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen er den Grenzwert überschreitet. Der Verweis auf eine lediglich schlechte Dämmung reicht hier im Regelfall nicht aus. Soweit sich jedoch mehrere Faktoren addieren, d.h. neben alter Bausubstanz auch noch alte Fenster, schlecht isoliertes Dach und viele Außenwände vorliegen, könnten hierin Gründe liegen, die auch höhere Aufwendungen für die Heizkosten rechtfertigen könnten. Allerdings ist bei diesen Wohnungen davon auszugehen, dass sich der Gebäudezustand schon in einer sehr geringen Quadratmetermiete widerspiegelt.

Nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII<sup>1</sup> muss eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen dann nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Danach können auch die Gesamtaufwendungen für Unterkunft und Heizung in die Entscheidung einbezogen werden, wenn diese in der aktuellen Wohnung geringer sind als die Kosten, die voraussichtlich durch einen Umzug entstehen würden. Dies kommt vor allem bei relativ alten Einfamilienhäusern mit sehr geringen

---

<sup>1</sup> siehe Juris Praxiskommentar zu § 35 SGB XII, Rn 89

Schuldzinsen und kalten Nebenkosten in Betracht, die deutlich unterhalb der abstrakt angemessenen Mietobergrenzen liegen.

So ist es in diesen Fällen durchaus sachgerecht die sog. „erweiterte Produkttheorie“ anzuwenden. Hierbei wird das Produkt aus Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten gebildet. Dies kann in den Sachverhalten angebracht sein, in denen die Kosten der Unterkunft derart gering sind, so dass auch unter Berücksichtigung höherer Heizkosten noch von insgesamt angemessenen Gesamtkosten gesprochen werden kann. **Es sollte sich hierbei jedoch um Ausnahmensachverhalte handeln, die im Rahmen des Einzelfalls ausführlich geprüft und in der Akte dokumentiert werden müssen.**

Bei Mehrfamilienhäusern sollte, soweit die Daten vorliegen, ein Abgleich mit den übrigen Mietparteien im Haus vorgenommen werden. Darüber hinaus kann es auch angezeigt sein, einen Hausbesuch durchzuführen, um das Heizverhalten des Hilfeempfängers vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Sofern bei Vorlage der Jahresabrechnung feststeht, dass ein unangemessen hoher Verbrauch vorliegt, können auch die vom Versorger bzw. Vermieter geforderten neuen Abschläge nur noch in angemessener Höhe übernommen werden. Die Höhe des angemessenen Abschlags ergibt sich aus dem Heizkostenrechner.

Da bereits für den vergangenen Zeitraum Abschläge übernommen wurden, die zu einem unangemessen hohen Verbrauch geführt haben, muss für die Zukunft erwartet werden, dass der Leistungsempfänger entsprechende Einsparungsbemühungen unternimmt und auch Verhandlungen mit seinem Versorger oder Vermieter führt, um niedrigere Abschläge zu vereinbaren. In der Regel sind auch Zwischenablesungen der Zählerstände möglich, wenn der tatsächliche Verbrauch vom festgesetzten Abschlag abweicht.

Sofern die Differenzbeträge aus der Regelleistung gezahlt werden, stehen die hieraus resultierenden Guthaben bei der nächsten Jahresabrechnung dem Hilfeempfänger zu

### ***Beurteilung der anderen Energieträger***

Die Vorteile, die der Heizspiegel für die Beurteilung der Angemessenheit bietet, beziehen sich jedoch lediglich auf die Energieträger Heizöl, Erdgas sowie Fernwärme. Für alle anderen Energieträger, wie Strom, Flüssiggas, Holz, Holzpellets etc. weist der Heizspiegel keine Werte aus, sodass bei diesen Energieträgern eine Beurteilung anhand anderer Maßstäbe vorzunehmen ist.

Diese Beurteilung beinhaltet wieder den Nachteil, dass die Nachweispflicht, ab wann Aufwendungen für Heizkosten unangemessen hoch sind, wieder beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. dem Träger der Sozialhilfe liegt. Es gibt daher keine Beweislastumkehr. Zur Beurteilung, inwieweit die Aufwendungen für die Heizung angemessen sind, muss in diesen Fällen eine eigene Ermittlung vorgenommen werden. Vornehmlich kann hier der Vergleich der in Rede stehenden Wohnung mit anderen Wohnungen desselben Hauses aussagekräftige Werte liefern. Jedoch bleibt es auch hier bei der Pflicht dem Hilfeempfänger unwirtschaftliches Verhalten nachzuweisen, denn nur ein solches Verhalten berechtigt den Leistungsträger die Aufwendungen für die Heizung nicht in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Die BSG-Rechtsprechung ermöglicht es bei Energieträgern, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind, hilfsweise den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des Heizspiegels zugrunde zulegen<sup>2</sup>.

### ***Strom***

Bei der Heizform Strom handelt es sich um elektrisch betriebene Heizungen (sog. Nachtspeicherheizungen) bei der der Wärmespeicher in Schwachlastzeiten durch dann günstiger angebotenen Strom des Versorgers aufgeheizt wird. Dieser Heizungsstrom wird über einen speziellen Zähler abgerechnet.

Es wird für Strom hilfsweise der Grenzwert für Erdgas von **249 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr je angemessener Wohnfläche** festgelegt. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da der Heizspiegel zu diesen Heizform keinerlei Aussagen trifft. Da diese Stromheizungen jedoch nur in geringer Zahl vorkommen, kann hier hilfsweise mit dem o. g. Wert gearbeitet werden.

### ***Brennholz und Kohle***

Holz- und Kohleöfen sind überwiegend im ländlichen Raum vorzufinden. Da hier nicht mit den Verbrauchsangaben kWh und Liter gerechnet werden kann, wird als Grenzwert **20,90 € pro m<sup>2</sup> und Jahr je angemessener Wohnfläche** für Heizöl zugrunde gelegt.

Bei Mischformen z.B. Gasheizung mit ergänzendem Holzofen sollte gegenüber dem Hilfeempfänger daraufhingewirkt werden, dass dieser seinen angemessenen Heizbedarf soweit möglich mit den im Heizspiegel aufgeführten Energieträgern deckt, da diese, im Gegensatz zu Holz und Kohle, der Beweislastumkehr unterliegen.

---

<sup>2</sup> BSG-Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R, Rn 25



## **Flüssiggas**

Gerade im ländlichen Raum ist der Energieträger Flüssiggas häufiger vorzufinden. Hierbei handelt es sich um ein Gasgemisch aus Propan- und Butangasen, das nach der DIN 51 662 eine bestimmte Zusammensetzung haben muss. Flüssiggas wird vom Nutzer i. d. R. einmal jährlich selbst beschafft und in entsprechenden Drucktanks gelagert (s. *Übernahme der Heizkosten bei Selbstbeschaffung*).

Laut § 9 Abs. 3 der Heizkostenverordnung sind als Heizwert für Flüssiggas 13 kWh pro kg angegeben. Da 1 kg Flüssiggas einem Volumen von 1,96 Litern entspricht, ergibt sich ein Heizwert von **6,63 kWh pro Liter** Flüssiggas.

Im Vergleich hierzu weist Heizöl mit 10 kWh/l einen wesentlich höheren Heizwert auf. Um den gleichen Heizwert wie 1 Liter Heizöl zu erzielen, müssten demnach 1,51 Liter Flüssiggas aufgewendet werden. Als Anhaltspunkt zur Berechnung des angemessenen Flüssiggasverbrauchs errechnet sich somit ein Wert von **35,03 Liter** Flüssiggas pro Jahr und angemessenem Quadratmeter Wohnfläche.

Problematisch ist jedoch auch bei Flüssiggas, dass dieser Wert nur einen Anhaltspunkt zur Ermittlung der Angemessenheit darstellt. Sofern die tatsächlichen Heizkosten den Wert überschreiten, liegt die Nachweispflicht für unangemessenes Heizverhalten beim Sozialleistungsträger.

## **Berücksichtigung von Warmwasserkosten**

Seit der Gesetzesänderung zum 01.04.2011 sind Warmwasserkosten, die zentral über die Heizungsanlage bereitgestellt werden, als Unterkunfts-kosten i.S.d. § 22 Abs.1 SGB II und § 35 Abs. 4 SGB XII zu berücksichtigen. Ein Abzug aus der Regelleistung ist daher nicht mehr vorzunehmen.

Soweit Leistungsberechtigte ihre Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage, sondern mithilfe dezentral in der Unterkunft installierter Vorrichtungen (z.B. elektrischer Warmwasserboiler) sicherstellen, wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII anerkannt.

Dieser beträgt<sup>3</sup>:

### **Rechtskreis SGB II & SGB XII**

<b>Mehrbedarf (prozentual)</b>	<b>Regelleistung Betrag</b>	<b>Mehrbedarf (Betrag)</b>
Alleinstehende(r) 2,3%	391,-- €	8,99 €
„Partner“ 2,3%	353,-- €	8,12 €
Haushaltsangehörige(r) 18-24 Jahre 2,3 %	313,-- €	7,20 €
Haushaltsangehörige(r) 14-17 Jahre 1,4 %	296,-- €	4,14 €
Haushaltsangehörige(r) 6-13 Jahre 1,2%	261,-- €	3,13 €
Haushaltsangehörige(r) 0-5 Jahre 0,8 %	229,-- €	1,83 €

Für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten ist, sofern die Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage erfolgt, bei den Verbrauchswerten ein entsprechender Zuschlag für die Bereitung von Warmwasser zu gewähren. Der Heizspiegel gibt für die Warmwasserbereitung einen Wert von **24<sup>4</sup> kWh oder 2,4 l (Heizöl) pro m<sup>2</sup> und Jahr** aus. Soweit also das Warmwasser über die Heizungsanlage bereitgestellt wird, wird zu dem Grenzwert aus dem Heizspiegel ein Zuschlag in v.g. Höhe gewährt.

<sup>3</sup> Die Werte für den Zeitraum bis zum 31.12.2010 können dem alten Handbuch entnommen werden. Nach § 77 Abs. 5 SGB II sind die Werte für den Warmwasserbedarf im SGB II nur bis einschl. 31.12.2011 zu runden.

<sup>4</sup> Im vorherigen bundesweiten Heizspiegels 2013 belief sich der Wert auf 30 kWh / 3 Liter Heizöl

## Heizkostenpauschalen

In Ausnahmefällen finden sich gerade bei privaten Vermietern und bei Untermietverhältnissen sog. Heizkostenpauschalen. Hier werden entsprechende Pauschalbeträge vereinbart, eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch findet nicht statt. Die Anwendung des Heizkostenrechners zur Feststellung des der angemessenen Heizkosten ist somit nicht möglich.

Zur Berechnung der angemessenen Heizkosten ist in diesen Ausnahmefällen auf die folgenden Werte des bundesweiten Heizspiegels zurückzugreifen:

Heizöl	Gebäudefläche	Kosten in € pro m <sup>2</sup> und Jahr
		zu hoch
	100-250	>20,90
Erdgas	Gebäudefläche	Kosten in € pro m <sup>2</sup> und Jahr
		zu hoch
	100-250	>18,30
Fernwärme	Gebäudefläche	Kosten in € pro m <sup>2</sup> und Jahr
		zu hoch
	100-250	>18,30

Sofern die Warmwasserbereitung über die Heizung erfolgt, ist ein Zuschlag von 2,00 € pro m<sup>2</sup> und Jahr zu gewähren.

### Beispielrechnung 1:

Ein-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdgas, tatsächliche Wohnfläche 48 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage. Es wurde eine Heizkostenpauschale von 80 € vereinbart.

#### Berechnung:

$$\begin{array}{rcl}
 \text{ang. Wohnfläche} & \times & \text{ang. Verbrauch pro m}^2 = & \text{ang. Jahresverbrauch der BG} \\
 48 \text{ m}^2 & \times & 18,30 \text{ €} & = & 878,40 \text{ €}
 \end{array}$$

Aufgeteilt auf 12 Monate kann eine angemessene Heizkostenpauschale von 73,20 € gewährt werden.

# Übernahme der Heizkosten bei Neuannmietung

Nach § 22 Abs. 4 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 SGB XII hat der Hilfesuchende vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung des Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeträgers einzuholen. Die Zusicherung ist auszusprechen, soweit der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

Die Beurteilung, ob die Aufwendungen für eine Wohnung angemessen sind, gestaltet sich im Bereich der Heizkosten schwierig.

Bei der Neuannmietung von Wohnungen bestimmt ein Dritter, entweder Vermieter oder Versorger, den monatlichen Abschlag, also die tatsächlichen Kosten. Auf welcher Grundlage diese Werte ermittelt werden, entzieht sich meist der Kenntnis des neuen Mieters und auch der Behörde. Es kann daher nur schwerlich eingeschätzt werden, welche Kosten als angemessene anzusehen sind, da diese nicht vom Verbrauch des künftigen Mieters abhängen, sondern vom Verbrauchsverhalten des Vormieters bestimmt werden. Das Verbrauchsverhalten des künftigen Mieters, mithin Leistungsempfängers, kann daher erst nach der ersten Abrechnungsperiode ermittelt werden. Eine Beurteilung der Angemessenheit ist daher auch erst nach diesem Zeitpunkt möglich.

Diesen Umstand berücksichtigend sind daher die Heizungskosten bei einer Neuannmietung, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII erfüllt sind, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dies entspricht insoweit auch der aktuellen Rechtsprechung des BSG, das davon ausgeht, dass Abschläge für Heizkosten zunächst in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind und erst nach der Berechnung des tatsächlichen Verbrauchs eine Wertung hinsichtlich der Angemessenheit der Heizkosten vorgenommen werden kann (vgl. BSG vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R, RdNr. 16).

**Die Heizkosten sind daher zunächst bis zur ersten Abrechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.**

Jedoch ist auch hier zu prüfen, ob nicht Anhaltspunkte für offensichtlich unangemessen hohe Heizungskosten schon ab Mietbeginn vorliegen. Diese Pflicht ergibt sich schon aus der gesetzlich normierten Beratungspflicht des Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeträgers. Zudem ist dann dem Hilfe-

empfänger schon bekannt, dass die Heizkosten das angemessene Maß übersteigen und eine Übernahme solch hoher Kosten nach einer Abrechnung nicht mehr erfolgen kann.

Insoweit stellt dies auch eine Kostensenkungsaufforderung i.S.d. § 22 Abs.1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII dar.

Um in diesem Zusammenhang keine tiefgreifende Prüfung notwendig zu machen sollen hier lediglich bei der Vorlage des Mietangebots die monatlichen Abschläge ins Verhältnis zur angemessenen Wohnfläche gesetzt werden.

Soweit bei dieser Rechnung (tatsächliche Heizkosten / angemessene Wohnfläche) ein Wert von **1.40 €** pro m<sup>2</sup> und Monat überschritten wird, ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Heizung ein Maß erreicht haben, dass die Angemessenheit übersteigt.

! Um den Hilfeempfänger zu schützen und der gesetzlich normierten Beratungspflicht nachzukommen ist in solchen Situationen der Hilfeempfänger darauf hinzuweisen, dass die Abschläge für die Heizkostenvorauszahlung zunächst in voller Höhe anerkannt werden, aber aus der Höhe der Kosten ersichtlich ist, dass der Verbrauch, sollte er nach der Abrechnung tatsächlich in der Höhe des Abschlags angefallen sein, als unangemessen anzusehen ist. Der Hilfeempfänger hat somit ein Guthaben zu erwirtschaften um angemessen geheizt zu haben.

Die Aufklärung und Beratung ist anhand einer Niederschrift zur Akte zu nehmen.

So ist sichergestellt, dass dem Hilfeempfänger schon vor dem Bezug der neuen Wohnung bekannt ist, dass die Heizkosten nicht mehr im Bereich der Angemessenheit angesiedelt sind und nach einer Abrechnung auch nur noch höchstens die angemessenen Heizkosten anerkannt werden. Eine weitere Frist zur Senkung der Heizkosten ist nach der Abrechnung nicht mehr zu gewähren. Dies folgt auch aus der Tatsache, dass es jedem Einzelnen möglich ist, seine Heizkosten „über Nacht“ zu senken, da Maßnahmen, die eine Verringerung des Verbrauchs bewirken, sofort umgesetzt werden können und daher auch zeitnah Wirkung entfalten können.

Die Beurteilung in welcher Höhe Aufwendungen für die Heizung, für die vom Hilfeempfänger angemietete Wohnung, als angemessene Aufwendungen anerkannt und auch übernommen werden können, kann erst nach Vorlage der Verbrauchsabrechnung ermittelt werden. Soweit dieser Wert vorliegt, sind die Heizkosten auch nur noch in Höhe dieses Wertes zu übernehmen.

# Übernahme der Heizkosten bei Selbstbeschaffern

Insbesondere bei Bewohnern von Eigenheimen – meist Einfamilienhäusern – ist es für den Sachbearbeiter besonders schwierig die angemessenen Heizkosten zu ermitteln. Dies ist jedoch in vielen Fällen notwendig, da Eigenheime häufig mit Heizöl beheizt werden und der Brennstoff für die Zukunft beschafft werden muss. Hier hat der HE keine Abschläge zu zahlen, sondern er muss vor der Heizperiode ausreichend Heizöl beschaffen. In diesem Rahmen ist es notwendig, dass der HE weiß, welche Menge im Rahmen der Aufwendungen für die Heizung anerkannt wird. Erschwerend kommt hier hinzu, dass in diesen Fallgestaltungen häufig große Differenzen zwischen der tatsächlichen Wohnfläche und der angemessenen und damit der zu Grunde zulegenden Wohnfläche bestehen.

Die Anwendung des Heizspiegels bietet in diesen Fallkonstellationen den Vorteil, dass bereits bei der Beschaffung des Heizmittels die angemessene Menge ermittelt werden kann und somit der Hilfeempfänger genau weiß, wie viel ihm zur Verfügung steht.

Zunächst ist hier auf den Antrag und auch auf den Verbrauch der Vorjahre abzustellen. Bei der Beantragung des Heizkostenzuschusses hat der Hilfeempfänger zunächst Nachweise, wie z.B. Rechnungen, vorzulegen, aus denen sich der Verbrauch der Vorjahre ergibt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Verbrauchsmenge der Vorjahre auch in Zukunft ausreichen wird, um den Wohnraum auskömmlich zu beheizen. Erst nachdem festgestellt wurde, wie hoch der Verbrauch der Vorjahre war und welche Menge der Hilfeempfänger beantragt, wird berechnet, ob dieser Wert im Rahmen der Leistungsgewährung übernommen werden kann. Auch in diesem Zusammenhang wird zunächst nur mit dem Verbrauch in Litern oder kWh gerechnet, um erst in einem zweiten Schritt die tatsächlichen Kosten für diese Menge nach dem jeweiligen Tagespreis zu ermitteln.

Für die Ermittlung der Menge des Energieträgers sind folgende Werte zu Grunde zu legen:

Grenzwerte für angemessene Heizkosten		
Heizöl	Flüssiggas	Holz und Kohle
23,2 l*	35,03 l*	20,90 €
*jeweils Verbrauch pro m <sup>2</sup> pro Jahr		

Der Wert für den jeweils angemessenen Wohnraum ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 11.

Sollte der berechnete Wert oberhalb des Verbrauchs der Vorjahre und der beantragten Menge liegen, so ist die jeweils geringste Menge zu gewähren. Wenn hingegen der berechnete Wert unterhalb der beiden anderen Werte liegt, so ist lediglich die berechnete Menge im Rahmen der Leistungsgewährung zu übernehmen, da nur die bis zu diesem Verbrauch anfallenden Aufwendungen angemessen i. S. des SGB II bzw. SGB XII sind.

Soweit der Gewährungszeitraum nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, ist der Bedarf an Heizöl für den Gewährungszeitraum zu ermitteln. Hierfür sind die Gradtagstabellen nach DIN 4713 anzuwenden:

	Anteil in ‰
Januar	170,0
Februar	150,0
März	130,0
April	80,0
Mai	40,0
Juni	13,3
Juli	13,3
August	13,3
September	30,0
Oktober	80,0
November	120,0
Dezember	160,0
<b>Gesamt</b>	<b>1000,0</b>

Durch Anwendung der Gradtagszahlen wird gewährleistet, dass der Bedarf entsprechend der Heizperioden gedeckt werden kann.

Beispielrechnung:

Drei-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdöl, tatsächliche Wohnfläche 110 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage, Gewährungszeitraum von November bis April:

<b>ang. Wohnfläche</b>	<b>x</b>	<b>ang. Verbrauch</b>	<b>x</b>	<b>Anteil Gradtagszahl</b>	<b>=</b>	<b>ang. Verbrauch der BG</b>
75 qm	x	23,2 l Heizöl	x	810 ‰	=	1.409 l Heizöl

Ergebnis:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass Heizkosten für diese Wohnung bis zu einem Verbrauch von 1.409 Liter Heizöl für den Gewährungszeitraum November bis April als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen sind. Die aus diesem Verbrauch resultierenden Kosten ergeben sich aus den jeweiligen Preisen des Energieversorgers. Besonders zu berücksichtigen ist, dass hier lediglich die angemessene Wohnfläche, jedoch nicht die tatsächliche, für die Berechnung zu Grunde zu legen ist.

Beispiel 2

Drei-Personen-Haushalt, Heizmittel: Erdöl, tatsächliche Wohnfläche 110 m<sup>2</sup>, Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage, Gewährungszeitraum vom März bis September:

<b>ang. Wohnfläche</b>	<b>x</b>	<b>ang. Verbrauch</b>	<b>x</b>	<b>Anteil Gradtagszahl</b>	<b>=</b>	<b>ang. Verbrauch der BG</b>
75 qm	x	25,6 l Heizöl	x	320 ‰	=	614,40 l Heizöl

Ergebnis:

Aus der Berechnung ergibt sich, dass Heizkosten für diese Wohnung bis zu einem Verbrauch von 614,4 Liter Heizöl für den Gewährungszeitraum als angemessen anzusehen und somit auch zu übernehmen sind.

Bei sehr geringen Liefermengen für Heizöl kann es im Einzelfall zu Problemen bei der Bestellung kommen, da einige Lieferanten eine Mindestbestellmenge (i. d. R. 500 Liter) fordern. Dies kann vor allem während der Sommermonate der Fall sein. Sofern dringender Heizölbedarf besteht und derartige Problemlagen bei den Lieferanten vor Ort bekannt sind, ist es legitim, in Ausnahmefällen den Berechnungszeitraum für die Feuerungsbeihilfe auf einen längeren Zeitraum (**bis zu maximal 12 Monate**) auszudehnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass der Hilfeempfänger langfristig im Leistungsbezug bleibt. Er ist zudem ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihm eine höhere Bestellmenge gewährt wird und vor Ablauf des verlängerten Zeitraumes kein erneuter Anspruch – auch nicht darlehensweise – auf eine Feuerungsbeihilfe besteht. Die Entscheidung ist in der jeweiligen Leistungsakte zu dokumentieren. Es sollte sich dabei um eine Ausnahmeregelung handeln.



# Beurteilung der Heizkosten anhand der Verbrauchsabrechnung

Zunächst wird hier auf die Ausführungen im allgemeinen Teil zur Vorlage der Heizkostenabrechnungen verwiesen.

Die Beurteilung inwieweit die Heizkosten des Hilfeempfängers angemessen sind und diese daher auch zu übernehmen sind, kann nur anhand einer Verbrauchsabrechnung, wie der Jahresrechnung, vorgenommen werden.

Es ist daher bei jedem Hilfeempfänger, der Abschläge auf Heizkosten entrichtet, darauf zu achten, dass die Verbrauchsabrechnung vorgelegt wird. Die Vorlage ist durch Wiedervorlage oder andere, geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Verbrauchsabrechnung liefert die notwendigen Daten um für den jeweiligen Wohnraum die angemessenen Heizkosten errechnen zu können. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf zu achten, dass zunächst nur die Verbrauchswerte in kWh und Liter für die Beurteilung der angemessenen Aufwendungen für die Heizung heranzuziehen sind.

So ist aus der Verbrauchsabrechnung zunächst zu ermitteln, in welcher Höhe der Verbrauch tatsächlich angefallen ist. Hierbei ist der Gesamtverbrauch durch die angemessene Wohnfläche zu dividieren. Als Ergebnis erhält man dann den Verbrauch pro m<sup>2</sup> und Jahr. Dieser Wert ist dann in die Tabelle des Heizspiegels einzuordnen und es ist abzulesen in welcher Spalte sich der tatsächliche Verbrauch bewegt. Soweit der Verbrauch in die Spalten „günstig“, „mittel“ oder „erhöht“ einzuordnen ist, können die Aufwendungen für die Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Sollte jedoch der Verbrauch oberhalb dieser Werte liegen, also im Bereich der Spalte „zu hoch“ einzuordnen sein, können nicht mehr die vollständigen Aufwendungen für die Heizung übernommen werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur „Überschreitung des Grenzwertes“ verwiesen.

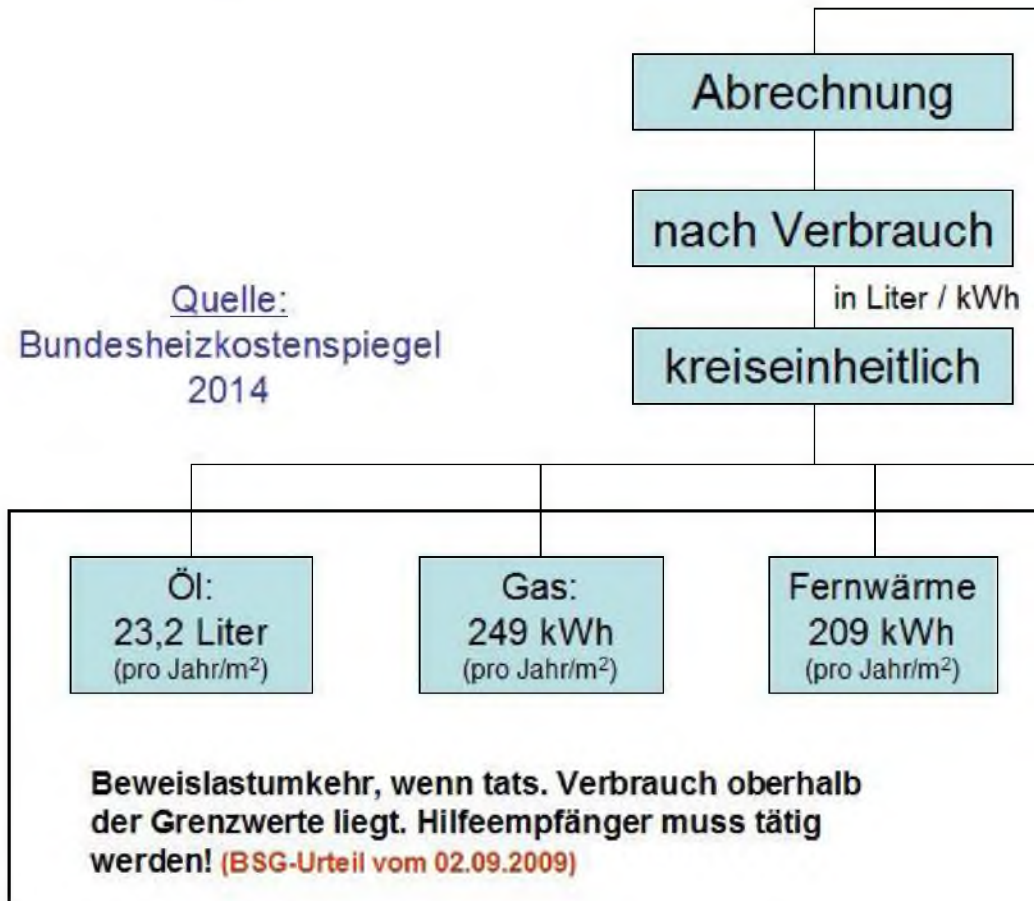
! Für die Berechnung der angemessenen Aufwendungen für Heizung i.S.d. §§ 22 SGB II sowie 29 SGB XII ist die Excel-Datei „Abrechnungsvordruck Heizkosten“ heran zu ziehen. Die Berechnung ist auszudrucken und zur Akte zu nehmen.

# **Anlagen**

## Übersicht Heizkosten

Gültig ab  
01.11.2014

Quelle:  
Bundesheizkostenspiegel  
2014



# Heizkosten

Anmietung

keine Vorgabe  
aber: ab 1,40 €/qm  
Hinweis

Flüssiggas  
35,03 Liter  
(pro Jahr/m<sup>2</sup>)

Strom  
249 kWh  
(pro Jahr/m<sup>2</sup>)

Holz/Kohle  
20,90 €  
(pro Jahr/m<sup>2</sup>)

**eigene Ermittlungen bei  
unangemessenen Heizkosten**

# Abrechnungsvordruck Ausfüllhinweise

## Heizkostenabrechnung

DRUCKEN

Druck einer Langfassung

BG Nummer: 12345BG1234567  
 Name: Mustermann, Max

### Daten aus der Abrechnung

Abrechnung basiert auf	Energieträger	Verbrauchseinheit
	Gas	kw/h
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>		
Gesamtkosten der Immobilie	150.000,00 Euro	
Gesamtgröße der Immobilie	12.000,00 m <sup>2</sup>	
Gesamtverbrauch der Immobilie	1.500.000,00 kw/h	
Einheiten Insgesamt	17.000,00	
<b>Einheiten / Verbrauch der Bedarfsgemeinschaft</b>		<b>352,00</b> Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Bedarfsgemeinschaft</b>		<b>2.500,00</b> Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>	von	13.05.2009
	bis	17.05.2010
	entspricht	370 Tage
<b>Haushaltsgröße</b>	Alle in der HG lebende Personen	5 Personen
	Personen die nicht zu berücksichtigen sind, die nicht zur BG gehören	1 Personen
<b>Wohnfläche</b>	berechnungsrelevant	95,00 m <sup>2</sup>
	tatsächlich	135,00 m <sup>2</sup>
<b>Warmwasser</b>		<b>inklusive</b>

### Geleistete Abschlagszahlungen

	2009		2010	
	gewährt	Warmwasser	gewährt	Warmwasser
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<b>Gesamt</b>	<b>2.000,00 €</b>			

Bereich zur Erfassung der wesentlichen Daten der Abrechnung

### Abrechnung

Verbrauch pro angemessenen m <sup>2</sup> Wohnfläche	326,93	in Abr.-periode
Schwellenwert angemessener Heizkosten je m <sup>2</sup> ang. Wohnfläche	245,00	pro Jahr
Zuschlag für Warmwasser je m <sup>2</sup> ang. Wohnfläche	25,00	pro Jahr
Berücksichtigungsfähiger Wert - insgesamt je m <sup>2</sup> ang. Wohnfläche	271,74	für Abr.-periode

### Grundlage der Berechnungen

Heizkostenspiegel:	Cuxhaven
Jahr:	2010
Energieträger:	Gas

	angemessen	nicht angemessen
<b>Verbrauch</b>	<b>271,74</b> kw/h in der Abr.-periode entspricht 83,1%	<b>55,19</b> kw/h in der Abr.-periode entspricht 16,9%
<b>Kosten</b>	<b>1.662,36</b> Euro	<b>337,64</b> Euro
<b>Nachzahlungsbetrag</b>	<b>-337,64</b> Euro	

Kurzübersicht über das Abrechnungsergebnis

# Dateneingaben

BG Nummer	12345BG1234567
Name	Testfall, Max

## Daten aus der Abrechnung

		Energieträger	Verbrauchseinheit	
<b>Abrechnung basiert auf</b>		<b>Gas</b>	<b>kw/h</b>	
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>				
Gesamtkosten der Immobilie		12.000,00	Euro	
Gesamtgröße der Immobilie		959,00	m <sup>2</sup>	
Gesamtverbrauch der Immobilie		150.000,00	kw/h	
Einheiten Insgesamt		87.000,00		
<b>Einheiten / Verbrauch der Bedarfsgemeinschaft</b>			<b>15.000,00</b>	Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Bedarfsgemeinschaft</b>			<b>2.500,00</b>	Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>		von	<b>15.05.2008</b>	
		bis	<b>26.06.2009</b>	
		entspricht	408 Tage	
<b>Haushaltsgröße</b>	Alle in der HG lebende Personen		<b>1</b>	Personen
<b>Personen die nicht zu Berücksichtigen sind, die nicht zur BG gehören</b>				Personen
<b>Wohnfläche</b>	berechnungsrelevant		50,00	m <sup>2</sup>
	tatsächlich		<b>65,00</b>	m <sup>2</sup>
<b>Warmwasser</b>	<b>nicht inklusive</b>			

Sofern die Warmwasserversorgung über die Heizung erfolgt, wird ein Abzug von den Heizkosten vorgenommen, der den Beträgen der Warmwasserbereitung in den Regelsätzen entspricht. Dieser Abzug muss bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden, so dass sich der angemessene Verbrauchswert um die Warmwasserversorgung erhöht. Daher ist anzugeben, ob die Warmwasserversorgung über die Heizung erfolgt.

Angabe der BG-Nummer und des Namens zur Zuordnung zur Akte

Angabe des Energieträgers und der Verbrauchseinheit aus einer vorgegebenen Liste. Derzeit können nur Abrechnungen für Erdgas, Heizöl und Fernwärme über den Vordruck erfasst werden.

Bei Mehrfamilienhäusern ist zunächst der individuelle Verbrauch zu ermitteln, was über einen einfachen Dreisatz vorgenommen wird:

$$\frac{\text{Gesamtverbrauch}}{\text{Verbrauchseinheiten Insgesamt}} \cdot \text{Verbrauchseinheiten der BG}$$

Bei Etagenheizungen, Einfamilienhäusern, in denen nur der individuelle Verbrauch ausgegeben wird, ist der Dreisatz nicht nötig. Der Gesamtverbrauch ist dann direkt unter „Einheiten / Verbrauch der Bedarfsgemeinschaft“ einzutragen.

Über den Abrechnungszeitraum wird ermittelt, wie hoch der angemessene Verbrauch sein darf. Dies erfolgt über die Gradtagszahlen nach DIN 4713 und einer taggenauen Zuordnung innerhalb eines Monats.

Bei Haushaltsgemeinschaften, in der Personen leben, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist eine entsprechende Aufteilung der Heizkosten vorzunehmen. Die Aufteilung erfolgt nach Kopfteilen. Die Haushaltsgröße gibt die angemessene und berechnungsrelevante Wohnfläche vor. Die Heizkosten werden nach dem Urteil des BSG nur für die ang. Wohnfläche berechnet.

## Druckfunktion

Heizkostenabrechnung

DRUCKEN

Über den Button „DRUCKEN“ kann eine Langfassung der Abrechnung ausgedruckt werden, die zur Akte genommen werden soll und ggf. auch dem Kunden zur Verfügung gestellt werden kann. Aus der gedruckten Fassung ist ersichtlich, wie die Berechnung vorgenommen wurde. Hier wird insbesondere ausgeführt, welchen Einfluss eine von der Haushaltsgemeinschaft- abweichende Bedarfsgemeinschaftsgröße hat und wie sich der Abrechnungszeitraum auf die Gradtagszahltable abildet. Bei unangemessenem Verbrauch wird auch dargestellt, wie sich der zukünftig zu übernehmende Abschlag errechnet.

Darüber hinaus enthält die Langfassung bei Mehrparteienhäusern eine Vergleichsberechnung, wie sich der Verbrauch im Verhältnis zur Wohnfläche verhält. Dies kann zur Argumentation herangezogen werden, wenn Heizkostenanteile nicht übernommen werden können. Darüber hinaus kann dieser Vergleich einen Hinweis geben, ob unangemessener Verbrauch nach dem Heizspiegel ggf. doch angemessen im Sinne des § 22 SGB II sein kann.



## Eintragung der Abschläge

### Geleistete Abschlagszahlungen

	2009		2010	
	gewährt	Warmwasser	gewährt	Warmwasser
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<b>Gesamt</b>	<b>2.000,00 €</b>			

#### Nur SGB II:

Sofern ein Abzug von den Heizkosten vorgenommen wurde (Warmwasserbereitung) können die Beträge (gewährte Heizkostenabschläge und Abzug für Warmwasser) getrennt pro Monat erfasst werden. Die Beträge (gewährt und WW Kürzung) werden in der Zeile „Gesamt“ summiert.

Im Bereich „Geleistete Abschlagszahlungen“ kann für jeden abrechnungsrelevanten Monat angegeben werden, welcher Abschlag gewährt wurde. Sofern eine Aufteilung auf die einzelnen Monate nicht vorgenommen werden soll (z. B. bei gleichbleibenden Abschlägen oder bei der Übernahme der Vorauszahlung aus der Abrechnung) kann der Betrag direkt im grün unterlegten Feld hinterlegt werden.

Im Regelfall kann der Abschlagsbetrag aus der Abrechnung übernommen werden, insbesondere dann, wenn der Gewährungszeitraum nicht den vollständigen Abrechnungszeitraum abdeckt (Erstbezug erst innerhalb der Abrechnungsperiode etc.).

Sofern in Zeiten in denen keine Hilfe bezogen wurde, Versorgungsrückstände bei den Abschlagszahlungen aufgelaufen sind, sind diese nicht gezahlten Abschläge als gezahlte Abschläge mit einzutragen, da es sich hierbei um Schulden aus der Vergangenheit handelt, die nicht über das SGB II / SGB XII abgedeckt werden.

Entsprechende Schulden kann der HE mittels Ratenzahlung direkt mit dem Energieversorger tilgen oder in Ausnahmefällen ein Darlehen in Anspruch nehmen.

# Abrechnungsmuster – Brunata Abrechnung

Ihre Kosten							
Ihre Kosten aus dieser Abrechnung							822,66 EUR
Kostenaufstellung							
Brennstoffe	Datum	Menge	Betrag EUR	Kostenart	Datum	Betrag EUR	Summe EUR
Erdgas ①		kWh ②		Übertrag Brennstoffkosten			11.439,63 EUR
Bezug		150.395	11.439,63	Betriebsstrom	28.02.09	214,00	
				BRUNATA-Wärmedienst	20.02.09	234,36	
Brennstoffkosten Summe ⑤		150.395	11.439,63	Gerätemiete		116,62	
				*WW-Zählermiete		82,82	
				Heizungsbetriebskosten Summe			647,80 EUR
				<b>Kosten der Heizanlage</b>			<b>③ 12.087,43 EUR</b>
				Wasserversorgung	28.02.09	327,17	
				Entwässerung	28.02.09	449,59	
				KW-Zählermiete		82,82	
				Abrechnungsdienst KW	20.02.09	37,79	
				Kaltwasser-Kosten			897,37 EUR
				direkte Nutzerkosten			112,05 EUR
				<b>Kosten der Liegenschaft</b>			<b>13.096,85 EUR</b>
Ihre Abrechnung							
Verteilung der Kosten	12.087,43 EUR	Gesamtanteile Gesamteinheiten	EUR je Anteil EUR je Einheit	Ihre Anteile Ihre Einheiten	Ihre Kosten		
Heizkosten	10.380,39 EUR						
davon							
30 % Grundkosten	= 3.114,12 EUR	: 535.000 m <sup>2</sup>	= 5,820785	x 40.685 m <sup>2</sup>	=	236,82 EUR	
70 % Verbrauchskosten	= 7.266,27 EUR	: 87252 Einheiten	= 0,083279	x ⑦ 5182 Einheiten	=	431,55 EUR	
Warmwasserkosten	1.707,04 EUR						
davon							
30 % Grundkosten	= 512,11 EUR	: 534.999 m <sup>2</sup>	= 0,957217	x 42.899 m <sup>2</sup>	=	41,06 EUR	
70 % Verbrauchskosten	= 1.194,93 EUR	: 162.744 m <sup>3</sup>	= 7,342391	x 6.492 m <sup>3</sup>	=	47,67 EUR	
Warmwasserkosten-Ermittlung nach der Formel der Heizkosten-Verordnung :							
Faktor: 2,5 x Wassermenge 162,744 m <sup>3</sup> x Wassertemperatur( 60 -10)° Celsius geteilt durch den Brennstoffheizwert 1,00 kWh = 20.343 kWh Gas von 150.395 kWh Gas ergibt 1.624,22 EUR gleich 13,53 % von 12.004,61 EUR Betriebskosten Heizung/WWasser zuzüglich 82,82 EUR *Kosten der Wasserversorgung Summe 1.707,04 EUR							
Zwischensumme: Ihre Heiz- und Warmwasserkosten = ⑧							757,10 EUR

## Daten aus der Abrechnung

		Energieträger	Verbrauchseinheit
<b>Abrechnung basiert auf</b>		① Gas	② kw/h
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>			
Gesamtkosten der Immobilie	③ 12.087,43	Euro	
Gesamtgröße der Immobilie	④ 535,00	m <sup>2</sup>	
Gesamtverbrauch der Immobilie	⑤ 150.395,00	kw/h	
Einheiten Insgesamt	⑥ 87.252,00		
<b>Einheiten / Verbrauch der Haushaltsgemeinschaft</b>			⑦ 5.182,00 Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Haushaltsgemeinschaft</b>			⑧ 757,10 Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>	von	01.01.2012	
	bis	31.12.2012	
	entspricht	366 Tage	
<b>Haushaltsgröße</b>	Zur BG gehörende Personen	1 Personen	
<b>Wohnfläche</b>	ggf. Flächenzuschlag		
	berechnungsrelevant	50,00 m <sup>2</sup>	
	tatsächlich	65,00 m <sup>2</sup>	
<b>Warmwasser</b>	nicht inklusive		

## Abrechnungsmuster – Ista Abrechnung

### 3. Aufstellung der Gesamtkosten

Kostenart	Datum	Menge Einheit	Teilbetrag	Gesamt- betrag
Brennstoffkosten				
Rechnung	31.12.2009	94.950 kWh Gas	5.430,74 €	
Summe Brennstoffkosten		94.950 kWh Gas		5.430,74 €

① An dieser Stelle finden Vermieter oder Hausverwalter ang. Brennstoffkosten zusammen mit den

### Daten aus der Abrechnung

Abrechnung basiert auf	Energieträger	Verbrauchseinheit
	① Gas	② kw/h
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>		
Gesamtkosten der Immobilie	③ 5.717,66	Euro
Gesamtgröße der Immobilie	④ 345,00	m <sup>2</sup>
Gesamtverbrauch der Immobilie	⑤ 94.950,00	kw/h
Einheiten Insgesamt	⑥ 50.641,90	
<b>Einheiten / Verbrauch der Haushaltsgemeinschaft</b>		⑦ 17.228,40 Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Haushaltsgemeinschaft</b>		⑧ 1.657,48 Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>	von	01.01.2012
	bis	31.12.2012
	entspricht	366 Tage
<b>Haushaltsgröße</b>	Zur BG gehörende Personen	3 Personen
<b>Wohnfläche</b>	ggf. Flächenzuschlag	m <sup>2</sup>
	berechnungsrelevant	73,00 m <sup>2</sup>
	tatsächlich	73,00 m <sup>2</sup>
<b>Warmwasser</b>		nicht inklusive

### 5. Aufteilung der Gesamtkosten

Kostenart	Gesamt- betrag	Gesamteinheiten = der Liegenschaft	Betrag pro x Einheit	Ihre Ein- heiten =	Ihr Kosten- anteil
Heiz- und Warmwasserkosten	③ 5.717,66 €				
Heizkosten	4.768,53 €				
davon		④			
30% Grundkosten Heizung	1.450,56 €	345,34 m <sup>2</sup> Wohnfläche =	4,174268 € x	⑦ 17.228,40 =	285,13 €
70% Verbrauchsk. Heizung	3.337,97 €	50.641,90 kWh =	0,065913 € x	17.228,40 =	1.135,58 €
Warmwasserkosten	949,13 €	⑥			
davon					
30% Grundk. Warmwasser	291,74 €	345,34 m <sup>2</sup> Wohnfläche =	0,844521 € x	68,83 =	58,75 €
70% Verbräuchsk. Warmw.	657,39 €	113,30 m <sup>2</sup> Warmwasser =	5,803889 € x	30,70 =	180,02 €
Ihre Heiz- und Warmwasserkosten					1.657,48 € ⑧
Ihre Gesamtkosten					1.657,48 €
Ihre Vorauszahlung					1.037,00 €
Ihre Nachzahlung					620,48 €

① Die Heiz- und ggf. Warmwasserkosten werden gemäß Heizkostenverordnung in Grund- und Verbrauchskosten getrennt. Die Grundkosten entstehen durch die ständige Wärmebereitstellung sowie Leitungsverluste der Anlage. Die Verbrauchskosten werden entsprechend ihrem persönlichen Wärme- und ggf. Warmwasserverbrauch verteilt.

# Abrechnungsmuster – Siedlungsgesellschaft Cuxhaven Abrechnung / Kalorimeta

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Liegenschaft haben wir Ihren Kostenanteil errechnet:

932,05 EUR  
**8**

Nachstehend erklären wir die Berechnung Ihres Anteils.

Kostenaufstellung					
	<b>1</b>	<b>Datum</b>	<b>Menge</b>	<b>EUR</b>	<b>Betrag</b>
<b>Brennstoffkosten</b>	Brennstoffart: Erdgas L Mengenangabe in m <sup>3</sup>				
+ Rechnung	<b>2</b>	09.01.2009	51940,000	37.661,35	
+ Rechnung		10.02.2009	54214,000	39.545,26	
+ Rechnung		10.03.2009	48509,000	35.403,28	
+ Rechnung		08.04.2009	41754,000	30.851,21	
+ Rechnung		12.05.2009	15469,000	8.712,85	
+ Rechnung		09.06.2009	11685,000	6.754,38	
+ Rechnung		09.07.2009	8886,000	5.307,28	
+ Rechnung		10.08.2009	4607,000	2.666,31	
+ Rechnung		09.09.2009	1172,000	1.239,89	
+ Rechnung		08.10.2009	7168,000	3.730,73	
+ Rechnung		09.11.2009	25198,000	11.670,74	
+ Rechnung		08.12.2009	31844,000	14.540,38	
<b>Summe</b>			<b>5</b> 302446,000	198.093,66	
<b>Weitere Kosten</b>					
Wartung		19.03.2009		1.309,00	
immissionsmessung		02.06.2009		187,56	
Betriebsstrom		31.12.2009		5.903,90	
Bedienung, Überwachung, Pflege		31.12.2009		18.800,88	
Abrechnungsservice				12.714,26	
<b>Summe</b>				38.915,60	
<b>Kosten für Heizung</b>				236.999,26	236.999,26 EUR
<b>Nutzerbezogene Kosten</b>				3.096,59	3.096,59 EUR
<b>Gesamtkosten der Liegenschaft</b>				<b>3</b> 240.095,85	240.095,85 EUR

Verteilung der Kosten				Ihre Abrechnung	
Kostenart	Betrag	Gesamteinheiten	Kosten je Einheit	Ihre Einheiten	Ihre Kosten
<b>Gesamtkosten</b>	240.095,85 EUR				
<b>Kosten für Heizung</b>	236.999,26 EUR	<b>4</b> 24338,56 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2,92128129	38,41	112,21 EUR
30% Grundkosten	71.099,78 EUR				
70% Verbrauchskosten	165.899,48 EUR	<b>6</b> 15624,3 Verbrauchswerte	10,61804241	<b>7</b> 77,1	818,65 EUR
<b>Nutzerbezogene Kosten</b>	3.096,59 EUR				

## Daten aus der Abrechnung

Abrechnung basiert auf	Energieträger	Verbrauchseinheit
<b>1</b> Gas	<b>2</b> m <sup>3</sup>	
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>		
Gesamtkosten der Immobilie	<b>3</b> 240.095,85	Euro
Gesamtgröße der Immobilie	<b>4</b> 24.338,56	m <sup>2</sup>
Gesamtverbrauch der Immobilie	<b>5</b> 302.446,00	m <sup>3</sup>
Einheiten insgesamt	<b>6</b> 15.624,30	
<b>Einheiten / Verbrauch der Haushaltsgemeinschaft</b>		<b>7</b> 77,10 Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Haushaltsgemeinschaft</b>		<b>8</b> 932,05 Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>	von	<b>01.01.2012</b>
	bis	<b>31.12.2012</b>
	entspricht	366 Tage
<b>Haushaltsgröße</b>	Zur BG gehörende Personen	<b>2</b> Personen
<b>Wohnfläche</b>	ggf. Flächenausschlag	m <sup>2</sup>
	berechnungsrelevant	60,00 m <sup>2</sup>
	tatsächlich	<b>60,00</b> m <sup>2</sup>
<b>Warmwasser</b>		<b>inklusive</b>

Abrechnungszeitraum  
01.01.2009 - 31.12.2009

Ihre Heizkosten 769,01 EUR  
Ihre Warmwasserkosten 394,07 EUR  
Ihre Kaltwasserkosten 207,34 EUR  
Ihr Anteil an den Gesamtkosten 1.370,42 EUR

Ihr Anteil an den Gesamtkosten (1)

	Gesamtkosten in EUR	Gesamtheizflächen (2)	Preis je Einheit x	Ihre Flächen	Ihre Kosten in EUR
<b>Heizkosten</b>	<b>3.694,71</b>				
30% Grundkosten	1.108,41	362,620 m <sup>2</sup> Nutzfläche	= 3,056871 x	62,850	= 192,11
70% Verbrauchskosten	2.586,30	28.454,000 Kilowatt-Stunden	= 0,090894 x	6.347,000	= 576,90
<b>Ihre Heizkosten</b>					<b>769,01</b>
<b>Warmwasserkosten</b>	<b>1.799,15</b>				
30% Grundkosten	539,75	362,620 m <sup>2</sup> Nutzfläche	= 1,488473 x	62,850	= 93,55
70% Verbrauchskosten	1.259,40	137,250 Kubikmeter	= 9,175956 x	32,750	= 300,52
<b>Ihre Warmwasserkosten</b>					<b>394,07</b>
<b>Kaltwasserkosten</b>	<b>1.324,56</b>				
Kaltwasser gesamt + Kanal	1.258,99	332,700 Kubikmeter	= 3,784160 x	62,080	= 197,08
Verbrauchserfassung	65,57	332,700 Kubikmeter	= 0,197084 x	62,080	= 10,28
<b>Ihre Kaltwasserkosten</b>					<b>207,34</b>
<b>Ihr Anteil an den Gesamtkosten</b>					<b>1.370,42</b>

Ihre Ablesewerte

Gerätenummer/ Skala	Raum (3)	Datum	Ablesewert alt	Ablesewert neu	Verbrauch
<b>Wärmezähler</b>					
5844	ALG	07.01.2010	11.474,000	17.821,000	6.347,000
<b>Verbrauch (Kilowatt-Stunden)</b>					<b>6.347,000</b>
<b>Warmwasserzähler</b>					
243	ALG	07.01.2010	548,550	581,300	32,750
<b>Verbrauch (Kubikmeter)</b>					<b>32,750</b>
<b>Kaltwasserzähler</b>					
2983	ALG	07.01.2010	955,810	1.002,790	46,980
6342	ALG	07.01.2010	343,640	348,640	5,100
<b>Verbrauch (Kubikmeter)</b>					<b>52,080</b>

Kostenaufstellung des gesamten Objektes

	Menge Heizöl (1)	(2)	Datum	Kosten in EUR	Zwischensumme in EUR	Gesamtsumme in EUR
<b>Heizungsanlage</b>						
<b>Brennstoff</b>						
Anfangsbestand	5.200,000		01.01.2009	3.945,30		
Anlieferung Brennstoff	5.382,000		12.05.2009	2.388,91		
Anlieferung Brennstoff	771,000		15.10.2009	388,09		
Abzüglich Restbestand	5.700,000		31.12.2009	-2.575,93		
<b>Verbrauch</b>	<b>5.653,000</b>				<b>4.146,37</b>	
<b>Weitere Heizungsbetriebskosten</b>						
Wartung			26.10.2009	98,59		
Immissionsmessung			25.09.2009	55,29		
Betriebsstrom 5,00% der Brennstoffkosten				207,32		
Verbrauchserfassung				178,53	539,73	
<b>Zusatzkosten Heizung</b>						
Gerätewartung Heizung				288,38	288,38	
<b>Zusatzkosten Warmwasser</b>						
Kaltwasser für Warmwasser (K) (3)				519,38	519,38	
<b>Gesamtkosten Heizungsanlage</b>					<b>5.493,86</b>	<b>5.493,86</b>
<b>Kaltwasserkosten</b>						
Kaltwasser gesamt + Kanal			31.12.2009	1.778,37		
Wasserbezug gesamt				510,38	1.268,99	
Kaltwasser für Warmwasser (K) (3)				65,57	65,57	
Verbrauchserfassung						
<b>Gesamtkosten Kaltwasserkosten</b>					<b>1.324,56</b>	<b>1.324,56</b>
<b>Zu verteilende Gesamtkosten</b>						<b>6.818,42</b>

## Abrechnungsmuster – Techem

Daten aus der Abrechnung		Energieträger	Verbrauchseinheit
<b>Abrechnung basiert auf</b>		① <b>Öl</b>	② <b>Liter</b>
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>			
Gesamtkosten der Immobilie	③	<b>5.493,86</b>	Euro
Gesamtgröße der Immobilie	④	<b>362,62</b>	m <sup>2</sup>
Gesamtverbrauch der Immobilie	⑤	<b>5.653,00</b>	Liter
Einheiten Insgesamt	⑥	<b>28.454,00</b>	
<b>Einheiten / Verbrauch der Haushaltsgemeinschaft</b>			⑦ <b>6.347,00</b> Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Haushaltsgemeinschaft</b>			⑧ <b>1.163,00</b> Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>		von	<b>01.01.2012</b>
		bis	<b>31.12.2012</b>
		entspricht	366 Tage
<b>Haushaltsgröße</b>	Zur BG gehörende Personen		<b>4</b> Personen
<b>Wohnfläche</b>	ggf. Flächenzuschlag		m <sup>2</sup>
	berechnungsrelevant	78,00	m <sup>2</sup>
	tatsächlich	<b>78,00</b>	m <sup>2</sup>
<b>Warmwasser</b>	<b>inklusive</b>		

### **Achtung!**

Die Gesamtkosten werden inklusive Kaltwasserkosten ausgegeben. Der Gesamtbetrag muss daher um diese Position bereinigt werden, in diesem Beispiel:  
 769,01 € + 394,07 € = 1.163,08 €

# Abrechnungsmuster – Prelios/Minol

Objekt-Nr: 1677.420  
 Kunden Nr: 1677.15402.0064.10

Liegenschafts-Nummer: 221.473-2 999  
 Nutzer-Nummer: 120

Abrechnungszeitraum: 01.07.10 - 30.06.11

Liegenschaftsanschrift:  
 Nijldowstr, 13/Warthestr, 1-7  
 27474 Cuxhaven

27474 Cuxhaven

## Ihre Abrechnung

**Kosten für Heizung**  
 Nach Wohnfläche 67,30 m<sup>2</sup> x 4,7623851 €/m<sup>2</sup> = 320,51 €  
 Nach Einheiten ⑦ 40,00 Einh x 29,6897201 €/Einh = 1.187,59 € **1.508,10 €**

**Kosten für Warmwasseraufbereitung**  
 Nach Wohnfläche 67,30 m<sup>2</sup> x 1,2302127 €/m<sup>2</sup> = 82,80 €  
 Nach Verbrauch 30,00 m<sup>3</sup> x 8,7587949 €/m<sup>3</sup> = 262,71 € **345,51 €**

Überrag für die Abrechnung der Hausnebenkosten ⑧ **1.853,61 €**

## Daten aus der Abrechnung

Abrechnung basiert auf	Energieträger	Verbrauchseinheit
	Gas	② kw/h
<b>Nur bei Mehrfamilienhäusern auszufüllen:</b>		
Gesamtkosten der Immobilie	③ 266.656,10	Euro
Gesamtgröße der Immobilie	④ 16.797,64	m <sup>2</sup>
Gesamtverbrauch der Immobilie	⑤ 2.704.190,00	kw/h
Einheiten insgesamt	⑥ 6.287,00	
<b>Einheiten / Verbrauch der Haushaltsgemeinschaft</b>	⑦ 40,00	Einheiten
<b>Heizkostenbetrag für die Haushaltsgemeinschaft</b>	⑧ 1.853,61	Euro
<b>Abrechnungszeitraum</b>	von 01.07.2010 bis 30.06.2011	entspricht 365 Tage
<b>Haushaltsgröße</b>	Zur BG gehörende Personen	2 Personen
<b>Wohnfläche</b>	ggf. Flächenzuschlag	
	berechnungsrelevant	60,00 m <sup>2</sup>
	tatsächlich	67,00 m <sup>2</sup>
<b>Warmwasser</b>		inklusive

36

1000 kWh = 1 MWh

## Aufstellung der Kosten

Wärmelieferung	Datum	② MWh	Betrag	Nebenkosten	Datum	Betrag	Summen
Bezug Grundpreis		2704,190	62.923,26 €	Betriebsstrom		2.453,82 €	
Bezug Arbeitspreis		0,000	227.645,87 €	Betriebsstrom		1.024,83 €	
				Wärmedienst		6.937,46 €	
<b>Verbrauch</b>		⑤ 2704,190	320.508,76 €	<b>Summe Nebenkosten</b>			12.416,11 €
				→			320.508,76 €
				<b>Summe</b>			332.984,86 €
				Miete für die Garde		2.553,45 €	
				<b>Bereichskosten Warmwasseraufbereitung</b>			2.553,46 €
				Kostenanlage einzelner Nutzer		1.056,72 €	
				Umlage Ausfallwagnis		3.150,36 €	
				<b>Gesondert verteilt</b>			4.207,08 €
				Hausnebenkosten		26.380,00 €	
				<b>Gesondert verteilt</b>			26.380,00 €
				<b>Gesamtbetrag</b>			386.134,56 €

Durchschnittlicher Energiepreis (inkl. Nebenkosten): 123,1386 €/MWh

## Ermittlung der Kosten für Warmwasseraufbereitung

Der Brennstoffverbrauch für die Warmwasseraufbereitung wird nach der Formel in § 9 der Heizkostenverordnung ermittelt:

$$Q = 2,5 \cdot V \cdot \rho_w \cdot 10 / 1,15 \quad V = 5506,3 \text{ m}^3 \text{ (Warmwasserverbrauch)}$$

$$t_w = 55 \text{ °C} \text{ (Bezugswassertemperatur)}$$

Dar ergibt einen Verbrauch von 538,660 kWh = 538,660 MWh (1 MWh = 1.000 kWh)

Aufbereitungskosten für Warmwasser: 538,660 MWh x 123,1386 €/MWh

Zuzüglich Bereichskosten:

Summe der Kosten für Warmwasseraufbereitung

• 66.328,76 €  
 + 2.553,45 €

68.882,21 €

## Ermittlung der Kosten für Heizung

Gesamtkosten

Abzüglich Aufbereitungskosten für Warmwasseraufbereitung

Summe der Kosten für Heizung

332.984,86 €

- 66.328,76 €

③ 266.656,10 €

## Verteilung der Kosten

<b>Heizung</b>	266.656,10 €	Gesamteinheiten:	Preis je Einheit
30 % Grundkosten	79.986,83 €	16797,64 m <sup>2</sup> (Wohnfläche)	= 4,7623851 €/m <sup>2</sup>
70 % Verbrauchskosten	186.669,27 €	6287,00 Einh (Einheiten)	= 29,6897201 €/Einh
<b>Warmwasseraufbereitung</b>	68.882,21 €	Gesamteinheiten:	Preis je Einheit
30 % Grundkosten	20.664,67 €	18797,64 m <sup>2</sup> (Wohnfläche)	= 1,2302127 €/m <sup>2</sup>
70 % Verbrauchskosten	48.217,54 €	5506,30 m <sup>3</sup> (Verbrauch)	= 8,7587949 €/m <sup>3</sup>

Jobcenter Cuxhaven  
 21. März 2013